

Information für Firmen und Arbeitgeber Externe Arbeitsplätze der Werkstätten Helsenberg



Willkommen in den Werkstätten Helsenberg

Sehr geehrte Arbeitgeberin
Sehr geehrter Arbeitgeber

Wir freuen uns, Ihnen beiliegend wichtige Informationen und Rahmenbedingungen über Arbeitsversuche mit Klientinnen und Klienten der Stiftung Helsenberg zu vermitteln.

Bei Fragen steht Ihnen der Job Coach der Stiftung Helsenberg gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Werkstätten Helsenberg
Stiftung Helsenberg

Die Werkstätten

Die Stiftung Helsenberg setzt sich für das Anrecht psychisch beeinträchtigter Menschen auf volle Teilnahme am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ein. Sie fördert diese Menschen so, dass sie möglichst selbstbestimmt und eigenständig leben können. Die Stiftung führt die Wohnheime Mosaik Meiringen, Mosaik Interlaken und Mosaik Ringgenberg. Zudem werden durch die Werkstätten Helsenberg geschützte Arbeitsplätze für psychisch beeinträchtigte Personen angeboten. Die Stiftung Helsenberg ist Teil des Netzwerks der Michel Gruppe.

Die Werkstätten der Stiftung Helsenberg beschäftigen Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Beschäftigt werden Männer und Frauen ab dem 18. bis zum 65. Altersjahr. Die Zuweisung erfolgt in der Regel über die Privatklinik Meiringen, eine Institution, einen Arzt oder Psychotherapeuten, Sozialdienst oder Beistand.

Angebote

Die Werkstätten bieten drei unterschiedliche Arbeitsprogramme an:

- Basisgruppe
- Interne Arbeitsplätze in den Betrieben der Michel Gruppe
- Externe Arbeitsplätze in privatwirtschaftlichen Betrieben der Region

Zielgruppen

Es werden folgende Personengruppen aufgenommen:

- Patientinnen oder Patienten der Privatklinik Meiringen während des Klinikaufenthaltes. Eine IV-Rente oder –Anmeldung ist nicht erforderlich.
- Klientinnen oder Klienten der Wohnheime Mosaik. Eine IV-Rente oder Teilrente ist erforderlich.
- Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung, welche selbständig wohnen. Eine IV-Rente oder Teilrente ist erforderlich.
- Personen ohne IV-Rente, welche sich aufgrund ihrer psychischen Erkrankung, nicht für eine berufliche Integrationsmassnahme der IV qualifizieren, nicht arbeitsfähig sind und übergangsmässig einen Beschäftigungsplatz suchen (nur nach Absprache möglich).

Aufnahmekriterien

Die Klientin, der Klient ist

- zwischen 18 und 65 Jahren
- bereit, wenn möglich einer geregelten Tätigkeit nachzugehen
- frei von suchtfördernden Substanzen (inkl. THC-freies Cannabis) und illegalen Drogen
- bereit, Abmachungen einzuhalten
- bereit, eine psychotherapeutische Behandlung weiter zu führen

Nicht aufgenommen werden können

- Klientinnen und Klienten mit einer akuten Suchtproblematik
- Menschen mit gewalttätigem oder kriminellm Verhalten
- Personen mit akuter Selbstgefährdung

Externe Arbeitsplätze begleitet durch den Job Coach

Sie haben sich entschlossen, in ihrem Betrieb einen Arbeitsplatz im Sinne eines Arbeitsversuches zur Verfügung zu stellen. Die Stiftung Helsenberg wird Sie gerne bei dieser Aufgabe unterstützen. Die Stiftung übernimmt die Koordination der Arbeitsversuchsplätze und gewährleistet den Arbeitgeberbetrieben wie auch Klientinnen und Klienten einen Beratungs- und Begleitungsservice. Bei Bedarf werden auch externe Fachstellen hinzugezogen. Die Beschäftigten werden durch die Stiftung Helsenberg angestellt, versichert und entlohnt.

Anstellung

Eintrittsverfahren

Zum Aufnahmeverfahren gehören ein Informationsgespräch mit Klientinnen und Klienten sowie Abklärungen und Beurteilungen der Arbeitsfähigkeit oder Möglichkeiten. Zum Bewerbungsprozess gehört ein Vorstellungsgespräch, welches durch den Job Coach begleitet wird. An diesem wird dann ein Termin für einen Schnuppereinsatz definiert.

Beginn des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis wird mit einer schriftlichen Anstellungsvereinbarung geregelt. Voraussetzung für eine provisorische Aufnahme ist die Absolvierung eines Schnuppereinsatzes. Die definitive Platzierung erfolgt in der Regel nach Ablauf einer einmonatigen Probezeit.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit beidseitig mit sieben Tagen Kündigungsfrist auf das Ende einer Arbeitswoche gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist einen Monat auf Ende eines Kalendermonats.

Zum sofortigen Ausschluss vom Arbeitsplatz können unentschuldigtes Fernbleiben bei der Arbeit, wiederholte Unpünktlichkeit oder das Nichteinhalten der Aufnahmekriterien führen.

Kosten für den Arbeitgeber

Nach Ablauf der Probezeit verrechnet die Stiftung Helsenberg dem Arbeitgeber CHF 5.00 pro geleistete Arbeitsstunde eines Klienten oder Klientin. Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise.

Entlöhnung Klienten und Klientinnen

Die Entlöhnung der Klientinnen und Klienten erfolgt durch die Stiftung Helsenberg. Diese orientiert sich an den Richtlinien der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) und des Personalreglements. Die Lohnauszahlung erfolgt per 25. des Monats. Die Schnuppertage werden in der Regel nicht entlohnt. Die LohnEinstufung wird in den Standortgesprächen überprüft und angepasst.

Sozialleistungen/Unfallversicherung

Alle Beschäftigten sind AHV, ALV versichert und im Rahmen der Tätigkeit gegen Berufsunfall versichert. Beschäftigte, welche mehr als 8 Arbeitsstunden pro Woche leisten sind zusätzlich gegen Nicht-Betriebsunfall versichert.

Unfallereignisse müssen sofort bei der zuständigen Bezugsperson der Werkstätten Helsenberg gemeldet werden.

Ferien und Feiertage

Ferien:

Bis zum 20. Altersjahr	30 Tage
Ab 21. bis 44. Altersjahr	27 Tage
Ab 45. bis 54. Altersjahr	29 Tage
Ab 55. Altersjahr	33 Tage

Ferien werden mittels Ferienzulage mit dem Lohn abgegolten und ausbezahlt.

Der Bezug von Ferien muss mit dem Arbeitgeber abgesprochen werden.

Feiertage:

Ganzer Tag: 1. Januar, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 25. Dezember, 26. Dezember

Nachmittags: 24. Dezember, 31. Dezember

Mitarbeitende der Stiftung Helsenberg haben grundsätzlich frei an ihrem Geburtstag. Fällt der Geburtstag auf einen arbeitsfreien Tag, so wird er innerhalb von 7 Kalendertagen vor- oder nachgewährt.

Die Feiertage werden anteilmässig mit den geleisteten Stunden pro Monat abgegolten.

Betreuung

Job Coach

Der Arbeitsversuch wird unterstützend durch den Job Coach der Stiftung Helsenberg begleitet. Der Job Coach pflegt regelmässige Kontakte mit Klienten, Arbeitgeber und anderen involvierten Stellen. Bei Fragen oder Unklarheiten steht der Job Coach Dienstag – Donnerstag zur Verfügung.

Bruno Bissegger, Tel. +41 33 972 85 66

Betreuung am Arbeitsplatz

Der Arbeitgeberbetrieb gewährleistet die fachliche Anleitung, Begleitung und Betreuung während der Arbeitszeit. Umfang und Art werden durch den Vorgesetzten am Arbeitsplatz und den Job Coach besprochen und festgelegt. Die Abmachungen werden in einem Arbeitsplan schriftlich festgehalten. Am ersten Arbeitstag soll eine innerbetriebliche Bezugsperson für den Klienten oder die Klientin definiert und kommuniziert werden.

Standortbestimmung

In regelmäßigen Abständen werden Standortgespräche zum Verlauf des Arbeitseinsatzes geplant. Neben einer Auswertung dient die Standortbestimmung auch dazu, weiterführende Ziele zu definieren. An der Standortbestimmung nehmen in der Regel der oder die Vorgesetzte des Arbeitsplatzes, der Klient oder die Klientin, der Job Coach und zuweisende Stellen teil.

Allgemeines

Absenzenregelung

Im Verhinderungs- oder Krankheitsfall sind Absenzen unbedingt beim Vorgesetzten am Arbeitsplatz *und* bei der Bezugsperson der Werkstätten zu melden. Absenzenstunden werden nicht entlohnt. Arzt- und Therapieterminen sollten ausserhalb der Arbeitszeit geplant werden.

Präsenzkontrolle/Stundenrapport

Der Arbeitgeber notiert die gearbeiteten Stunden auf dem Arbeitsrapport der Stiftung Helsenberg und sendet diese bis spätestens am 5. des Folgemonats an die Stiftung Helsenberg (werkstaeten@stiftung-helsenberg.ch).

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die Sicherheit im Arbeitsbereich ist uns sehr wichtig. Die Bedienung von Geräten und Maschinen wird durch die Vorgesetzten am Arbeitsplatz in externen Betrieben individuell beurteilt.

Insbesondere gelten die Sicherheitsbestimmungen der jeweiligen Arbeitsstelle oder des jeweiligen Betriebes.

Diskretion und Schweigepflicht

Alles was im Rahmen der Tätigkeit über Klienten und Klientinnen erfahren oder beobachtet wird, ist vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch unbeschränkt über das Arbeitsverhältnis hinaus.

Kontakt

Werkstätten Stiftung Helsenberg
Bruno Bissegger, Job Coach
Willigen
CH-3860 Meiringen

Tel. +41 33 972 81 15
Tel. direkt +41 33 972 85 66
Telefax +41 33 972 82 20
bruno.bissegger@stiftung-helsenberg.ch
www.stiftung-helsenberg.ch